

Die **CMS** sieht eine **CO₂-Pipeline-Infrastruktur im europäischen Verbund und einen privatwirtschaftlichen Betrieb** vor. Derzeit werden bereits konkrete CO₂-Transportprojekte mit Partnern in der Wertschöpfungskette entwickelt. Detaillierte Umsetzungspläne gibt es bisher in klar abgegrenzten Clustern, in denen die privatwirtschaftlich betriebene Infrastruktur perspektivisch über den Abschluss langfristiger CO₂-Transportbuchungen abgesichert werden kann. Die komplette **Risikotragung der Transportprojekte** liegt damit beim Emittenten, der die komplette CO₂-Value Chain absichern muss. Bereits heute ist es in der Praxis so, dass dies für die Emittenten eine große Herausforderung und allenfalls für räumlich eng begrenzte Cluster tragbar ist. Ein vorausschauender Infrastrukturaufbau mit europäischer Perspektive ist so schwer vorstellbar.

Ein weiterer Aspekt mit Blick auf die CO₂-Infrastruktur stellen die langfristigen Negativemissionen dar. Aktuell gibt es hier keine Geschäftsmodelle für potenzielle Marktteilnehmer. Somit ist davon auszugehen, dass entsprechende Transportkapazitäten Stand heute nicht oder nur unzureichend entwickelt werden. Die künftigen Betreiber einer CO₂-Infrastruktur sind in der Lage flexibel auf die Wünsche der künftigen Kunden zu reagieren. Eine Verzögerung bei den Investitionsentscheidungen der Emittenten hat vielmehr Auswirkungen auf den schnellen und zukunftssicheren Infrastrukturaufbau und führt – wie schon beim H₂ – zur Frage, wie das Henne-Ei-Problem adäquat gelöst werden kann.

Daher sollte schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden, wie die Risikotragung der Emittenten für die gesamte Value Chain minimiert werden kann, um so Investitionen im Bereich Carbon Management auszulösen.

Aus **rechtlicher Perspektive** sind die mit der **KSpG-Novelle** vorgelegten Gesetzesänderungen sehr zu begrüßen. Offen bleiben lediglich punktuelle Aspekte, die mit zusätzlichen Beschleunigungs- und Verschlangungseffekten verbunden wären:

- Herausnahme der „dem Transport dienenden Anlagen“ in § 3 Nr. 6 KSpTG unter gleichzeitiger Ergänzung des § 4 Abs. 2 KSpTG um einen Verweis auf § 43 Absatz 2 EnWG, um gesetzestechnisch korrekt – entsprechend der gesetzgeberischen Intention (S. 27 KSpTG-E) – die gesetzliche Planfeststellungspflicht für diese Anlagen in eine fakultative Planfeststellungsmöglichkeit zu wandeln, sowie Ergänzung des § 4 Abs. 5 S. 1 KSpTG um „einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen,“ nach den Wörtern „Errichtung und der Betrieb einer Kohlendioxidleitung“, damit auch für diese weiterhin die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum möglich bleibt.
- Die Verweise auf das EnWG in § 4 Abs. 2 KSpTG sollten um folgende Regelungen des EnWG ergänzt werden:
 - Die Feststellung des „besonderen bzw. überragenden öffentlichen Interesses“ sowie der „beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang“ (vergleichbar § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG) fehlen als behördliche Ermessensvorgaben für die jeweiligen Schutzgüterabwägungen. Die Feststellungen sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Klimaschutz – angemessen sowie gerechtfertigt.
 - § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG betreffend die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen.
 - § 45b EnWG betreffend die Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren.
 - §48a EnWG betreffend die Duldungspflicht bei Transporten
 - Der Verweis in § 4. Abs. 2 S. 2 auf § 11 Abs. 2 EnWG muss gestrichen bzw. geändert werden; unseres Erachtens auf § 11 Abs. 3 EnWG.
 - § 4 Abs. 6 KSpTG sollte ferner auch auf § 43e Abs. 3 EnWG verweisen, um eine verkürzte – 10-wöchige – Klagebegründungsfrist mit anschließender Präklusion im Falle von Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung zu bringen.
 - Schließlich gilt es § 29 KSpTG noch anzupassen, der verschärfte Haftungs- und Vermutungsregelungen vorsieht. Hier gilt es die Haftung auf das vergleichbare Maß im Energiesektor zu beschränken.